Verkaufs- und Lieferbedingungen der Austria Email AG

I. GELTIING:

- 1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für jeden von der Austria Email AG (hinfort AE) abgeschlossenen Vertrag; durch Stellung eines Anbots bzw. Annahme eines von AE gestellten Anbots unterwirft sich der Käufer diesen Bedingungen der Ze gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Bedingungen der AE abweichende Bedingungen der Kaufers erkennt AE nicht an, es sei denn, AE hätte schriftlich ihrer Gültigkeit zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn AE in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen der AE abweichender Bedingungen des Käufers die eigenen Leistungen erbringt.

II. VERTRAGSABSCHLUSS:

- Der Käufer ist an sein an AE gerichtetes Anbot während eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Zugang bei AE gebunden. AE kann das Anbot ausdrücklich durch schriftliche Annahmeerklärung oder durch tatsächliche Lieferung annehmen.
 Von AE gelegte Anbote sind grundsätzlich hinsichtlich Preis, Menge und Lieferort bzw. -zeitpunkt freibleibend. Der Zwischenverkauf bleibt

- vorbehalten.

 S. Enthält eine von AE abgegebene schriftliche oder mündliche Willens- oder sonstige Erklärung einen einem redlichen und vernünftigen Erklärungsempfänger erkennbaren Fehler oder Irrtum, so ist AE jederzeit formlos berechtigt, die Willenserklärung entsprechend zu korrigieren. Die Erklärung entfaltet dann in korrigierter Form rechtliche Wirkung.

 Alle Angaben über Maße, Gewichte, sowie Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preisilsten und sonstigen Drucksachen sind nach bestem Wissen ermittelt, jedoch nur annähernd und daher rechtlich unverbindlich. Das Gleiche gilt Einstellung und Vertreibungen und V
- un Derentien un Ac.

 5. Alle Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Technische Daten stellen nur statistische Mittelwerte dar. Die von AE nach einem Vertragsabschluß zu liefemden Waren müssen daher mangels ausdrücklicher Zusage weder die Eigenschaften des Musters aufweisen, noch den technischen Daten entsprechen.

III. PREISE:

- Sämtliche von AE genannten Preise sind freibleibend. Nur ausdrücklich bestätigte Preise sind verbindlich. Sie haben nur Geltung bei Abnahme der dem Käufer bestätigten Mengen. Die Preise sind Euro-Preise.
 Die Preise gelten ab Werk.
- Lie Friese geuteit au werk.
 Ist Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladung und ohne Vertragung.
 Sämitliche Nebenkosten des Vertrages sind vom Käufer zu tragen. Hiezu gehören insbesondere Kosten der Vertragserrichtung, Rechtsberaungskosten, Gebühren etc.
- 4. Allfällige Sonderwünsche des Käufers sind in den Anbotspreisen grundsätzlich nicht beinhaltet, sie müssen vom Käufer gesondert ver-

IV. KOSTENVORANSCHLÄGE:

- Kostenvoranschläge werden nur über ausdrücklichen Auftrag erstellt und sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung entgeltlich.
- lich.
 Kostenvoranschläge, deren Richtigkeit von AE nicht ausdrücklich schriftlich gewährleistet wurde, sind unverbindlich.
 Sowohl verbindlichen als auch unverbindlichen Kostenvoranschlägen liegen die Material- und Personalkosten zum Zeitpunkt ihrer
 Erstellung zugrunde. Sollten sich diese Kosten bis zum Zeitpunkt der Erbringung der vertraglichen Leistung verändern, so verändert sich auch das Entgelt entsprechend.
 4. Für den Fall, daß die Kosten der zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolges notwendigen Aufwendungen den Kostenvoran
- rur een raii, das die kostein der zur Herbeitunfung des vertraglich geschüdeten Erdiges notwendigen Aufwendungen den Kostenworaschlag aus anderen, als in Punkt IV. 3. genannten Gründen überschreiten, wird in Abweichung von § 1170 a ABGB folgendes vereinbart: a) Falls die Überschreitung nicht mehr als 15% beträgt, erhöht sich das vom Käufer geschüdete Entgelt entsprechend. b) Falls die Überschreitung jedoch mehr als 15% beträgt, wird &E den Käufer hievon innerhalb angemessener Frist verständigen. Der Käufer hat dam das Recht, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Verständigung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat er die von der AE bereits ertrachten Leistungen zu vergüten. Die Höhe der Vergütung wird von AE festgesetzt. Der Käufer ist an diese Festsetzung gebunden, es sei denn, sie wäre grot unbillig, Titt der Käufer int vom Vertrag zurück, schuldet er den im Kostenvoranschlag vorgesehenen Betrag samt den durch die Überschreitung entstandenen Kosten.

V. LIEFERUNG, VERPACKUNG, GEFAHRENÜBERGANG:

- 1. Die Übergabe der verkauften Ware erfolgt je nach Vereinbarung, entweder durch Abholung durch den K\u00e4ufer, durch Versendung oder durch Zustellung durch AE, in allen F\u00e4llen gelt die Gefahr an den gelielerten Waren mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung in dem Zeitpunkt über, zu dem die Ware von der AE oder zeitpunkt über, zu dem die Ware von der AE oder sich versiehen der Vereinbarung der Versiehen zu der Versiehen der Versiehen zu der Ve über Veranlassung der AE montiert oder eingebaut wird.

 2. Die Gefahr an der Ware geht auch dann über, wenn die Ware nach Bekanntgabe der Lieferbereitschaft vom Käufer nicht innerhalb einer
- Frist von 8 Tagen abberufen oder abgeholt wird. In diesem Fall ist AE berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.

 3. Wenn nicht anders vereinbart, gilt die Ware als "verpackt ab AE" verkauft. AE ist ARA-Lizenznehmer unter der ARA-Entsorgungslizenz-

- Wenn nicht anders vereinbart, gilt die Ware als "verpackt ab AE" verkault. At ist Non-tizentzteinen unter ber der Schollen.
 Wird in Abweichung von Punkt V. 3. "Lieferung frei Baustelle oder Lager" vereinbart, so hat die Anfuhrstraße mit schweren Lastzug befahrbar zu sein. Die Tauglichkeit des Transportweges und des Aufstellungsplatzes für Transport und Aufstellung fieln den Reiskobereich des Käufers; fehlende Geeignetheit befreit hin in keinem Fall von seiner Zahlungspflicht. Alffällige der AE entstehende Kosten sind zu vergüten. Der Käufer trägt Sorge dafür, daß die Ware auf seine Kosten sachgerecht und unverzüglich abgeladen wird.
 Die Ware reist branchenblicht verpackt. Die Kösten der Transportverpackung trägt der Käufer.
 Die Ware reist prinzipiell unversichert und auf alleiniges Risiko des Käufers. Jeder Ersatz eines Schadens oder jede Haftung der AE für das Transportrisiko ist ausgeschlossen, dies gilt auch dann, wenn AE sich zur Zustellung verpflichtet hat. Die Ware wird nur über ausschrücklich schriftlichen Wunsch des Käufers zu seinen Lasten und auf seine Rechnung versichert. In diesem Fall wird Ersatz nur maximal bis zur Höhe der vom Versicherer erbrachten Entschädigung geleistet.

- VI. LIEFERVERZÖGERUNG DURCH AE; UNMÖGLICHKEIT DER LIEFERUNG:

 1. AE ist berechtigt, vereinbarte Bereitstellungs-Liefertermine und -fristen um einen Zeitraum von höchstens 8 Wochen zu überschreiten, ohne daß der Käufer irgendwelche Verzugsfolgen geltend machen kann. Dies gilt nicht, wenn die Termine oder Fristen ausdrücklich
- AE ist berechtigt, vereinbarte Bereitstellungs-Liefertermine und -fristen um einen Zeitraum von nocrstens 8 Wochen zu uberschreiten, ohne daß der Käufer ingendweiche Verzugsfolgen geltend machen kann. Dies gilt nicht, wenn die Termine oder Fristen ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart wurden.

 Zeist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

 Zusätzlich zu Punkt VI. 1. wird folgendes vereinbart:
 Unvorhersehbare oder von AE nicht beeinflußbare Ereignisse, wie Streik, behördliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, wie allgemein höhere Gewalt, befreien AE für die Dauer ihrer Auswirkungen von jeder Lieferverpflichtung. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten. Auch durch Nichtbelieferung durch die eigenen Lieferanten wird AE von der Lieferverpflichtung enhohenen. Wird durch ein söchelse Teriginis die Lieferung überhaupt oder jedenfalls wirtschaftlich unmöglich oder nicht unwesentlich erschwert, so kann AE vom Vertrag zurücktreten, ohne daß der Käufer irgendwelche Ansprüche geltend machen kann.
- Tille des Leistungsverzuges der AE oder der von AE zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder kraß grober Fahrlässigkeit von AE oder eines gesetzlichen Vertreters oder
- Näuflich absgeschliebsein, soller ihr ein ihr ein von aus von der gegeben der eine Auflich eine Aberbahn der Ab beruht. In keinem Fall haftet AE für Lieferverzögerungen durch Frächter, Eisenbahn oder andere mit der Anlieferung, dem Transport, der Umladung etc. betraute Stellen unabhänig davon, welcher Grad des Verschuldens diese Person trifft. Derartige Verzögerungen berechtigen den Käufer weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche.

VII. ANNAHMEVERZUG DES KÄUFERS:

- VII. ANNAHMEVERZUG DES KÄUFERS:

 1. Die Übernahme der gekauften Ware hat prompt zu erfolgen. AE ist berechtigt, die Übernahme auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten zu fordern.

 2. Der Käufer hat die Ware auch dann zu übernehmen, wenn sie unwesentliche Mängel im Sinne des § 932 ABGB aufweist.

 3. Bei wenn auch nur objektivem Verzug des Käufers mit der Übernahme ist AE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Käufer daraus Ansprüche welcher Art auch immer ableiten kann. Der Vertragsrücktrirt setzt keine Nachfristsetzung voraus. AE's Recht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird durch einen derartigen Rücktritt nicht berührt. Durch den Rücktritt bedingte oder hervorgerufene Transporksosten, einschließlich Lagerkosten und Wagenstandsgelder sowie insbesondere die Kosten des Rücktransports gehen jedenfalls zu Lasten des Käufers.

VIII. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG:

- VIII. ZAHLUNGSPERUGE.
 YIII. ZAHLUNGSPERUGE.
 ZAHLUNGSVERZUGE.
 1. Sofem nicht andere Vereinbarungen getröften werden, ist Zahlung unmittelbar nach Rechnungserhalt bar und ohne jeden Abzug zu leisten. Rechnungslegung kamn ab Bekamntgabe der Lieferbereitschaft erfolgen.
 2. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht an Erfüllungs Statt angenommen. Alle Einzlehungs- und Diskontspessen gehen zu Latsen des Käufers.
 3. Falls sich die Vermigenslage des Käufers nach Vertragsabschluß, auf weiche Weise auch immer verschlechtert, ist AE auch bei Vereinbarung eines Kredifkaufes entweder berechtigt, Barzahlung Zug um Zug gegen Auslieferung der Ware zu fordern, die Auslieferung der Ware von der Stellung einer geeigneten Sicherheit abhängig zu machen oder überhaupt ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzurteten. Dies gilt eslebst dann, wenn A. bei Vertragsabschluß mit einer Verschlechterung der Vermögenstange rechnen mich ath Zeit die Ware bereits geliefert, so ist AE zusätzlich berechtigt, die sofortige Herausgabe der Ware zu fordern. Falls AE vom Vertrag zurücktritt, hat sei die Mödlicheite frach einener Welch antwerder.

- breits geliefts, osi st. & Zusätzlich berechtigt, die sofortige Herausgabe der Ware zu fordern. Falls AE vom Vertrag zurückfritt, hat sie die Möglichkeit, nach eigener Wahl entweder Schadenersatz oder aber unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens eine Komerweitonalstrafe in Höhe von 10% des vereinbarten Kaufpreises zu fordern. Alle mit diesen Vorgangsweisen verbundenen Kosten trägt der Käufer.

 4. Alle Zahlungen haben spesenfrei und ohne Abzug zu erfolgen.

 5. Zahlungen werden auf die jeweils ätteste Forderung gegen den Käufer angerechnet.

 6. Bei Überschreitung des Zahlungszeites ist AE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Oesterr. Nationalbank in Rechnung zu stellen, sowie den Ersatz alfälliger Mahn- und Anwaltskosten zu verlangen.

 7. AE ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers allenfalls gewährte Zahlungsserleichterungen (Ratenzahlungen etc.) zu widerrufen und aus diesem Titel allenfalls bereits vom Käufer in Anspruch genommene Leistungen zurückzuverlangen. Dieses Reuben vom Vertreiten vo

IX. EIGENTUMSVORBEHALT:

- IX. EIGENTUMSVORBEHALT:

 1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von AE aus dem betreffenden und allen damit zusammenhängenden Geschäften, einschließlich Kosten, Zinsen und Verzugszinsen, bleibt die geleiferte Ware Eigentum von AE. Im Falle der Einbeziehung der Forderung von AE in eine Kontokorrentabrechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldenforderung der AE. Durch Hingabe von Schecks oder Wechseln erliestnicht der Eigentumsvorbehalt nicht; erst die unwiderrufliche Einlösung des Schecks bzw. des Wechsels bewirkt die Tilgung der gesicherten Forderungen.

 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß aufzubewahren, zu betreuen und instand zu halten. Bei Beschädigung oder Vertust ist er unabhängig von Irgendwelchem Verschulden verpflichtet, den eingetretenen Wertverlust entweder durch Reparatur, Neubeschaffung oder durch Bestellung einer geeigneten bankmäßigen Sicherheit zu sanieren. Der Käufer wird AE unverzüglich von alfalligen Beschädigungen etc. der Vorbehaltsware verständigen Sicherheit zu sanieren. Der Käufer wird AE unverzüglich von alfalligen Beschädigungen etc. der Vorbehaltsware verständigen und sonstige Schäden ausreichend versichen. Die Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen sind bei Vertragsbeschluß an AE unaufgefordert abzutreten. Diese bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware unwiderrufliche Abtretung ist AE gegenüber unaufgefordert nachzuweisen. Falls der Versicherer im Schadensfalle Leistungen erhönigt, besteht die in Punkt IX. 2. vorgesebene Verpflichtung zur Beseitigung des Schadens nur insoweit, als der Schaden nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckt wird.

- A. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Verfügung zugunsten eines Dritten über einen unter Eigentumsvorbehalt der AE stehenden Kauflegenstand ist unzulässig. Der Kaufer ist verpflichtet, gegen das Eigentum von AE gerichtete Zugriffe Dritter abzuwehren und haftet für alle Schäden und Kosten, die durch derartige Zugriffe Dritter entstehen können.
 5. Der Käufer ist verpflichtet, AE solort von einer alfälligen Pfändung der gelieherten Ware oder einem sonstigen Eingriff seitens Dritter zu verständigen. Er hat AE alle mit der Pfandfreistellung verbundenen Kosten, welcher Art auch immer, zu ersetzen.
 6. Ist der Käufer Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die von AE gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu üblichen Konditionen weiterzuwerkaufen. Für den Fall der Weiterveräußerung irt der Kaufer AE bereitig jetzt sämliche Ansprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten, die ihm gegen seine eigenen Abnehmer aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der gekauften Ware erlichen und Sicherheiten, die ihm gegen seine eigenen Abnehmer aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung der gekauften Ware erliegenen Forderungen einzuziehen. Der Käufer verpflichtet sich, auf Verlangen von AE seine eigenen Kunden von der Zession zu verständigen. Der Käufer ist gegen jederzeitigen Widerruf ermächtigt, die an die AE abgetretenen Forderungen gegen seine hen für AE einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen AE gegenüber nachkommt. Am beim Käufer eingelangten Veräußerungserös erwirbt AE jedoch in Form eines anfrügehert besitzungeiten Weistrungseigentum. Der Käufer hat die konkursrechtliche Durchsetzung dieses Bezirkskonstibuts dadurch zu sichern, daß er hiefür ein Separatkonto führt.
 7. Bei Be- oder Verarbeitung der von AE gelieferten Waren entsteht Miteilgentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Nera geit Punkt X G. einstyrechend.
 8. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist AE berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehend

X. ERFÜLLUNGSORT:

Erfüllungsort für beide Seiten ist mangels ausdrücklicher entgegenstehender Vereinbarung der Ort, von dem aus die Ware versendet wird, mangels ausdrücklicher entgegenstehender Vereinbarung ist dies der Sitz der AE in Knittelfeld.

XI. GEWÄHRLEISTUNG:

- XI. GEWÄHRLEISTUNG:

 Die Gewährleistungsverpflichtung der AE richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des ABGB und falls anwendbar des HGB. Es werden jedoch folgende Modifikationen vereinbart:

 a) Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn dem Vertragsegenstand bei Gefahrübergang eine Eigenschaft fehlt, die dafür notwendig ist, um inn jener Verwendung zuzuflihren, die in den einschlägigen, dem Käufer übergebenen Vorschriften und Bestimmungen von AE vorgesehen ist. Zu diesem Zeitpunkt nicht vorhandene, sondern erst später auftretende Mängel berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Eine mindere Beeinträchtigung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bleibt außer Betracht.

 b) Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn dies schriftlich geschieht.

 c) Für die farbliche Übereristimmung zusammenhängender Einrichtungsgegenstände wird keine Gewähr übernommen; eine farbliche Nichtübereinstimmung stellt keinen Mangel dar.

 d) Von der Gewährleistungsverpflichtung nicht umfaßt sind solche Mängel, die durch Bedienungsfehler, physische Einwirkung oder einen nicht diesem Vertrag entsprechenden Gebrauch des Vertragsgegenstandes verursacht werden. Der Käufer ist verpflichte, ihm durch die AE übermittelte Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise peinlichst genau zu beachten und keinerlei Veränderungen ohne Rücksprache mit AE vorzunehmen.

- AE übermittelte Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise peinlichst genau zu beachten und keinerlei Veränderungen ohne Rücksprache mit AE vorzunehmen.

 e) Der Käufer kann nur dann Ansprüche aus den Titel der Gewährleistung stellen, wenn er seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag voll und ganz inklusive aller Nebengebühren erfüllt hat.

 f) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

 g) Den Käufer fritt die Verpflichtung, die Ware nach Erhalt unverzüglich genau und eingehend darauf zu untersuchen, ob sie den vertraglichen Spezifikationen entspricht und wenn sich ein Mangel zeigt, AE innerhalb von 3 Tagen nach Übergabe Anzeige zu machen. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handet sich um einen Mangel, der auch bei grindlichster Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, st AE unwerzüglich hieven schrifflich zu verständigen, widrigenfalls der Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmingt gilt.

 h) AE kommt hirnen Gewährleitungsverpflichtungen dädurch nach, daß sie den zum Übergabezeitpunkt nachgewiesenen Mangel innerhalb angemessener Frist gegen eine mangelferie auszutauschen. Sich weder Verbesserung noch Austausch möglich, gewährt AE eine angemessene Priestmiderung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Eir verbesserte Teile oder Neulieferungen beginnt selbst dann, wenn die gesamte gelieferte Sache durch eine neue ersetzt wird, keine neue Gewährleistungsfrist zu Laufen.

 Für Waren, die ohne Zustimmung von AE von dritter Seite oder vom Käufer selbst in irgendwelcher Weise verändert werden, besteht keinertel Gewährleistung der AE.
- Für Waren, die ohne Zustimmung von AE von dritter Seite oder vom Käuter seitst in irgenusveruner weise verandert vor nertel Gewährleistung der AE. Wird eine Ware von AE aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die schadenersatz- und gewährleistungsrechtliche Haftung der AE nicht auf die Richtligkeit der Konstruktion, sondern nur darauf, daß die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers erfolgt. Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, daß er dahe reiner iw wie immer Namen habende Gewährleistungs-, Schaden- und Produkthaftungsansprüche gegenüber der AE hat, soweit derartige Ansprüche ihre Begründung in der Konstruktion oder dem System und nicht in der Ausführung der vorgegebenen Konstruktion oder dem System sinden. Der Käufer übernimmt es auch, AE Dritten gegenüber hinsichtlich derartiger Ansprüche sowie auch für allfällige Verletzungen von Schutzrechten Dritter schad- und klaglos zu halten Die AE trifft keine Verpflichtung, die Ihr übergebenen Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modelle darand zu überprüfen, ob diese den auf sie anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen oder honemen und Sicherungsvorkehrungen entsprechen oder ob durch diese oder deren Ausführungen Schutzrechte verletzt werden können bzw. ob diese Konstruktion einer technischen Überprüfung überhaupt standhält.

XII.HAFTUNGSFREIZEICHNUNG:

AILHAFTUNGSPREIZELCHHUNG:

Jede Haftung von AE für durch nicht kraß grobe oder leichte Fahrlässigkeit entstandene Schäden, gleichgültig ob diese auf vertragswidriges oder deliktisches Verhalten zurückzuführen sind, inklusive der Haftung für mittelbare Schäden, wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen. Eine Haftung der AE besteht nur dann, wenn AE oder Personen, für die AE einstehen muß, zumindest kraß grobe Fahrlässigkeit trifft. Diese Haftungsfreizeichnung umfaßt insbesondere Folgeschäden und Schäden, die der Käufer dadurch erieldet, daß von dritter Seite Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. Der Käufer wird sich durch ausreichende Versicherungsdeckung vor solchen Ansprüchen schützen. AE übernimmt keinerlei vertragliche Haftung gegenüber dritten Personen.

XIII. PRODUKTHAFTUNG, FREIZEICHNUNG, ÜBERBINDUNGSVERPFLICHTUNG:

- Der Käufer, bei welchem es sich nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 9 Produkthaftungsgesetz handelt, verzichtet ausdrücklich auf alle wie immer Namen habenden Ansprüche für Sachschäden, die er als Unternehmer aufgrund eines Produktfehlers erleidet.
- au aie wei milmet manen trauenund naspructier ur zaschischausen, und er als Unternehmet aufgrund einem Ser Frührung und er Battung in Ur Sachschäden seinen eigenen gewerblichen Abnehmern gegenüber sowohl im eigenen als auch im Namen der AE weiterzuüberbinden, damit sichergestellt ist, daß auch Abnehmer des Käufers, sofern es sich nicht um Verbraucher mis Sinne des KSchn Bandelt, AE gegenüber ausdrücklich auf alle wie immer Namen habenden Ansprüche für Sachschäden, die sie als Unternehmer erleiden, verzichten

XIV. AUSSCHLUSS DER IRRTUMSANFECHTUNG:

Der Käufer verzichtet darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums anzufechten

XV. GEHEIMHALTUNG:

Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche ihm von AE zur Verfügung gestellten oder auf sonstige Weise bekanntgewordenen Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kennthisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindem. Der Kaufer verpflichtet sich weiters, alle zur Verfügung gestellten Pälea und/dort technichen Beschreibungen nur bestimmungsgemäß zu verwenden und außenstehenden Dritten weder weiterzugeben noch zugänglich zu machen.

XVI. PLÄNE UND UNTERLAGEN. DOKUMENTATION. DARBIETUNG ETC.

- XVI. PLÄNE UND UNTERLAGEN, DOKUMENTATION, DARBIETUNG ETC.

 1. Die in den Katalogen, Prospekten, Rundschreiben Anzeigen, Abbildungen und Preisilsten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistungen und dergleichen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen sitst geistiges Eigentumd er AE unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hintich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb etc. Sie können jederzeit zurückgefordert werden, wenn die Bestellung anderwärts erteilt wir .

 2. Der Käufer verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Erwerb der Ware, Unterlagen dar zurückgefordent werden, wen der Verpflichten verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Erwerb der Ware, Unterlagen dar zurückgefordert werden, wen die Bestellung anderwärts erteilt wir .

 2. Der Käufer Verpflichtet sich, für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Erwerb der Ware "Unterlagen der Verlangen der Geser jederzeit zugänglich zu machen. Nichentaltung dieser Bestimmung macht den Käufer AE gegenüber schadenersatzpflichtig.

 3. AE wird dem Käufer Werbematerial, wie z. B. Propekte, technische Beschreibungen und Preisilsten für AE-Produkte in ihrer Ansicht nach ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stellen. Der Käufer verpflichtet, keinerlei wei immer geartete Veränderungen an diesem ihm zur Verfügung stellen. Der Käufer Verpflichtung auch jedem Erwerber weiterzuüberbinden.

 Der Käufer Werbematerial vorzunehmen und diese Verpflichtung auch jedem Erwerber weiterzuüberbinden.

 Der Käufer st weiters verpflichtet, im durch AE übermittelte Geörauchsanleitungen und Warnhinweise peinlichst genau zu beachten und keinerlei Veränderungen ohne Rücksprache mit AE vorzunehmen.

XVII. GERICHTSSTAND:

Als Gerichtsstand für alle, mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem Auftrag (der Bestellung) bzw. seinem Zustandekommen oder seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten welcher Art auch immer, wird das für den Sitz der AE sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. AE kann jedoch auch ein anderes, für den Käufer zuständiges Gericht im Streitfall anrufen.

XVIII. VORPROZESSUALE KOSTEN:

Falls der Käufer in – wenn auch nur objektiven – Zahlungsverzug gerät, ist AE berechtigt, alle auch außergerichtlichen Rechtsverfolgungs-maßnahmen zu setzen, die sie für sinnvoll erachtet. Hiezu gehören insbesondere Mahnungen, die Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder auch eines Inkassobüros Der Käufer verpflichtet sich bereits jetzt ausdrücklich, AE alle Kosten zu ersetzen.

XIX. ZUSTIMMUNG ZUR DATENVERARBEITUNG:

Der Käufer stimmt ausdrücklich zu, daß AE alle auftrags- und käuferbezogenen Daten, soweit diese mit dem Auftrag in Verbindung ste-hen, speichert und nach Bedarf für eigene Zwecke automationsunterstützt verarbeitet und verwendet; gleichzeitig wird er hiemit aus-drücklich von dieser Verarbeitung informiert.

XX. ANZUWENDENDES RECHT:

Sowohl formell als auch materiell gilt österreichisches Recht, jedoch unter ausdrücklichem Ausschluß des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

XXI. SCHRIFTLICHKEIT:

Nebenabreden, sowie nachträgliche Änderungen können nur schriftlich vereinbart werden; auch eine Abänderung dieses Schriftlichkeits-vorbehaltes selbst bedarf der Schriftform. Mündliche Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern der AE bedürfen zu iher Gültigkeit daher der schriftlichen Bestätigung durch AE.

XXII. WEGFALL EINZELNER KLAUSELN. TEILWEISE NICHTIGKEIT EINZELNER KLAUSELN:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist AE berechtigt, eine – Sinn und Zweck der weggefallenen Klausel nahekommende – Ersatzklausel zu bestimmen, die an ihre Stelle tritt. Der Käufer ist an diese Ersatzklausel gebunden, es sei denn, sie wäre grob unbillig. Sollten einzelne Klauseln teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen, so werden sie von den Vertragsparteien soweit aufrecht erhalten, als sie gesetzlich zulässig sind.